

Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Sieglar 1927 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Sieglar 1927 e.V. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Siegburg unter der Nr. 4J VR 504 und hat seinen Sitz in 53844 Troisdorf.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der Katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Sieglar oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Sieglar 1927 e.V. im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) *Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,*
- b) *Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,*
- c) *Werke christlicher Nächstenliebe.*

2. Schutz der Sitte durch

- a) *Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,*
- b) *Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.*

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) *Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,*
- b) *tätige Nachbarschaftshilfe,*
- c) *Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels*
- d) *Pflege der Kontakte zu den Nachbarvereinigungen der Schützen,*
- e) *Heimatspflege und heimatliches Brauchtum,*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. *Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Troisdorf-Sieglar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).*

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Hubertus-Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der St. Hubertus-Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. *Der Zweck des Vereins ist*

a) *die Förderung des traditionellen Brauchtums.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,*
- *Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen wie Schützenfeste und Festumzüge.*

b) *die Förderung des Sports.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- *die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.*
- *Ausgleichssport wie beispielsweise Wanderveranstaltungen, etc.*

c) *die Förderung kultureller Zwecke.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- *Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO,*
- *Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.*

d) *die Förderung der Heimat.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.*
- *die Unterstützung und Unterhaltung von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.*

e) *Förderung der Jugendhilfe.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,*
- *Durchführung von Jugendbegegnungen,*
- *Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.*

f) *Förderung der Völkerverständigung.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,*
- *Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen.*

g) *Förderung kirchlicher Zwecke.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Prozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu Erstkommunionen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,*
- *aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).*

h) *Förderung mildtätiger Zwecke.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- *die Durchführung von caritativen Aktionen*
- *die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.*

3. *Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
4. *Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.*
5. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
6. *Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.*

§ 4 Mitgliedschaft

1. *Mitglied können Personen christlicher Konfession werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.*
2. *Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.*
3. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.*
Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Folgemonats nach der Vorstandssitzung.
4. *Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.*
5. *Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze.*

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.*
2. *Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.*
3. *Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.*
4. *Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.*
5. *Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.*
6. *Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.*

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. *Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.*
2. *Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.*
3. *Die hierzu jährlich stattfindenden Veranstaltungen sind das Königsschießen, das Schützenfest, das Hubertusfest, die Mitglieder- und Generalversammlung. Darüber hinaus wird die Teilnahme an Schützenfesten von befreundeten Bruderschaften erwartet.*
4. *Jedes weibliche Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Alle männlichen Mitglieder ohne Schützentracht sind nicht berechtigt auf den Königsvogel mit Ausnahme der Pfänder zu schießen.*
5. *Fördernde Mitglieder werden unter dem Begriff „inaktive Mitglieder“ aufgenommen jedoch ohne Pflichten aus den vorgenannten Satzungsparagrafen.*

§ 7 Jungschützen

1. *Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst.*
2. *Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.*
3. *Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.*
4. *Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.*

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes hin mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder dürfen mit Überreichung der Urkunde zusätzlich den Titel „Ehrenbrudermeister“ tragen, wenn sie in dieser Funktion tätig waren.

Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit.

§ 9 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. *die Mitgliederversammlung,*
2. *der Vorstand.*

§ 10 Mitgliederversammlung

1. *Jährlich, möglichst im Januar, ist eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen.*
2. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.*

3. *Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.*
4. *Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.*
5. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
6. *Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.*
7. *Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.*
8. *Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.*

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. *Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
2. *Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,*
3. *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,*
4. *Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,*
5. *Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,*
6. *Änderung der Satzung.*

§ 12 Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus*
 - a) *dem Brudermeister,*
 - b) *dem stellvertretenden Brudermeister,*
 - c) *dem Geschäftsführer,*
 - d) *dem stellvertretenden Geschäftsführer,*
 - e) *dem Kassierer,*
 - f) *dem Schießmeister,*
 - g) *dem stellvertretenden Schießmeister*
 - h) *dem Jungschützenmeister*
 - i) *dem Fähnrich*
 - j) *1 Beisitzer*

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- k) *als Präses der Pfarrer der kath. St. Johannes Pfarrgemeinde,*
 - l) *der jeweils amtierende König.*
2. *Der Vorstand kann Ehrenmitglieder in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen einladen.*
 3. *Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.*

4. Zum Schießmeister darf nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
 - e) Wahl des Präsidiums und des Aufsichtsrates.
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung oder auf Weisung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
4. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Beschreibung der Aufgaben

1. Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft nach außen und in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Dem **Geschäftsführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
4. Der **stellvertretende Geschäftsführer** vertritt den Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung, außer bei den Aufgaben als gesetzlicher Vorstand.

5. *Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Er verwahrt die Sachwerte der Schützenbruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind zu archivieren und möglichst in einem Banksafe zu verwahren.*
6. *Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen/Munition (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.*
7. *Der **stellvertretende Schießmeister** vertritt den Schießmeister im Falle seiner Verhinderung.*
8. *Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.*
9. *Der **Fähnrich** trägt die Vereinsfahne bei Veranstaltungen wo dies erforderlich ist. Er ist ebenfalls für die Pflege verantwortlich.*
10. *Der **Beisitzer** nimmt an den Vorstandssitzungen teil und wird ggf. mit Sonderaufgaben betraut.*
11. *Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.*

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.*
2. *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon.*
3. *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.*
4. *Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.*

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.

§ 18 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand in Benehmen mit der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Pfarrprozession teil.

§ 20 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel sowie das Prinzen- bzw. Königsvogelschießen

§ 21 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

§ 23 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 24 Geschäftsordnung

- 1. Die Schützenbruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.*
- 2. Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schützenhauses in 53842 Troisdorf, Schützenstraße 4 in Gemeinschaft mit der Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Oberlar 1926 hat die Verwaltungsordnung vom 28.08.1976 mit der Änderung vom 28.4.1982 weiterhin Bestand. Die hierzu tätigen Personen müssen nicht zwingend dem geschäftsführenden Vorstand angehören.*

§ 25 Schiedsgericht

- 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.*
- 2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.*

§ 26 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1. *Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.*
2. *Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.*
3. *Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.*
4. *Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.*
5. *Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z. B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.*

§ 27 Satzungsänderung

1. *Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.*
2. *Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.*

§ 28 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. *Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte sich die Bruderschaft einer ebenfalls dem Bund der historischen Schützenbruderschaften angehörenden Bruderschaft im Zuge einer Neuordnung anschließen wird das Vereinsvermögen hierauf übertragen.*
2. *Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.*
3. *Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Sieglar mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.*

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Brudermeister

stellv. Brudermeister

Geschäftsführer